

6/SN-183/ME
von 3

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals**



der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen

Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl.	68. GE/19. P2
Datum:	6. JULI 1992
Verteilt	

Dr. W. W. W.

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz,
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und
das Akademie-Organisationsgesetz
geändert wird**

(BMWF GZ 68.153/91-I/B/5B/92)



Allgemeines:

Zunächst protestiert die BUKO mit aller Deutlichkeit gegen die viel zu kurze Fristsetzung für die Begutachtung. Es ist unzumutbar bzw. unmöglich, innerhalb weniger Tage eine ausgewogene Meinungsbildung herbeiführen zu sollen, um dem gesetzlichen Auftrag zur Mitwirkung auf dem Gebiet der Hochschulgesetzgebung sachgerecht zu entsprechen.

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen hat sich mit dem gegenständlichen Entwurf eingehend auseinandergesetzt und befürwortet grundsätzlich die vorliegenden Novellen, verweist aber auf die nachstehende Stellungnahme zu § 21 (4) UOG.

Stellungnahme zu § 21 (4) UOG:

1. Der vorliegende Entwurf der Novellierung des § 21 Abs. 4 UOG verabsäumt die gebotene textuelle Anpassung des vorhergehenden Abs. 3, dessen exklusive Formulierung („nur österreichische Staatsbürger“) bereits von den Ausnahmeregelungen anlässlich der UOG-Novelle 1990 außer Kraft gesetzt wurde und so die Textkohärenz stört.

2. Die dem Entwurf zugrundeliegende Absicht, ausländischen Lehrern und Forschern ein verstärktes Mitspracherecht im Bereich inneruniversitärer Willensbildung zu geben, wird von der Bundeskonferenz nachdrücklich begrüßt. Die vorgesehene stärkere Beteiligung ausländischer Fachkräfte dient einer weiteren internationalen Öffnung der österreichischen Universitäten und Hochschulen und wird dazu führen, daß in Zukunft auch in den Gremien verstärkt internationale Erfahrungen eingebracht werden können.

3. Der Entwurf enthält, die Mitgliedschaft in Kollegialorganen betreffend, allerdings zwei restriktive Bestimmungen, die nach Meinung der Bundeskonferenz weder sachlich noch hochschulpolitisch zu rechtfertigen sind und mit folgender Argumentation abgelehnt werden:

- a) Die partielle Einschränkung einer solchen Mitgliedschaft auf Staatsbürger aus EWR-Mitgliedstaaten würde nicht nur eine sachlich durch nichts zu rechtfertigende Selektion der Einbringbarkeit internationaler Erfahrungen in wichtige Gremien (Studienkommission, Institutskonferenz) bedeuten, sondern auch eine hochschulpolitisch bedenkliche Ausbildung weiterer hierarchischer Strukturen innerhalb der Hochschulpersonals. Eine solche neue Hierarchisierung wäre umso grotesker, als sie weder für die Gastprofessoren noch für die Bestellung in Berufungs- und Habilitationskommissionen gelten würde.
- b) Die Formulierung der Bedingung eines Dienstvertrags zur Ausübung des gegenständlichen Mitbestimmungsrechts geht an jener Realität österreichischer Universitäten und Hochschulen vorbei, die immer noch zahlreichen hauptberuflich tätigen ausländischen Lektorinnen und Lektoren einen Dienstvertrag vorenthält. Eine Mitwirkungsbeschränkung dieser Kollegen wäre ein weiteres Unrecht, das hochschulpolitisch vermieden werden sollte.

4. Da die Mitwirkung in einem Kollegialorgan einerseits und das Tätigwerden als monokratisches Organ andererseits unterschiedlich zu beurteilen sind und auch andere Rechtsvoraussetzungen beinhalten, empfiehlt die Bundeskonferenz abweichend vom Textvorschlag des Entwurfs eine getrennte Definition der Zugangsvoraussetzungen. Nur so können Restriktionen, die sich aus einer Bündelung der beiden Funktionen notwendig ergeben (z.B. Dienstvertrag), vermieden werden.

5. In Anbetracht der Umstände, daß eine UOG-Reform eine zukunftsweisende Regelung treffen soll, die permanente Nachbesserungen vermeiden hilft, und die Behandlung ausländischer Kolleginnen und Kollegen auf Universitätsebene eine gesellschaftliche



Vorbildfunktion besitzen sollte, schlägt die Bundeskonferenz folgende Alternativformulierungen für die UOG-Novelle vor, die eine Trennung von Mitbestimmung und Ausübung monokratischer Funktionen vornehmen und den angeführten Argumenten Rechnung tragen:

VORSCHLAG: (3) (Verfassungsbestimmung) Zu Vertretern in einem Kollegialorgan können Universitätslehrer ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft bestellt werden. (4) (Verfassungsbestimmung) Überdies können Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 2 und Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, auch ohne österreichische Staatsbürgerschaft als monokratische Organe tätig werden.

Die Bundeskonferenz weist darauf hin, daß die oben genannte Stellungnahme sinngemäß auch für § 9 (2) KHO und § 27 (4) AOG gilt.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.
N. FREI e.h.
K. ILLE e.h.
K. MAZZUCCO e.h.
M. STURM e.h.

Wien, im Juli 1992